§ Rechtstipp

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 325

Aufgriffsrecht von GmbH-Geschäftsanteilen

Wodicka

Jüngere sowie teils fehlende Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) und die relativ neue Insolvenzordnung (IO) veranschaulichen, dass Bestimmungen zu Aufgriffsrechten in der Satzung von Gesellschaften gut durchdacht sein sollten, um die gewünschte Wirkung zu entfalten.

Aufgriffsrechte. In jüngster Vergangenheit standen Aufgriffsrechte besonders im Blickfeld: Nach der vielbeachteten Judikaturwende (OGH 17.12.2010, 6 Ob 63/10y), dergemäß die „doppelte Formpflicht" bei nachträglicher Vereinbarung eines Aufgriffsrechtes gefallen ist, hatte der OGH in einer aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung (OGH 22.02.2012, 3 Ob 223/11 g) darüber zu befinden, ob ein in der Satzung verankertes Aufgriffsrecht eines Geschäftsanteils einem Zustimmungsrecht (Recht auf Vinkulierung) gleich zu halten wäre. Aufgriffsrecht heißt nämlich nicht automatisch Zustimmungsrecht.

Aufgriffsrechte sollten besser vor einer Insolvenzeröffnung der Gesellschaft ausgeübt werden

Zustimmungsrechte. Interessant dabei war, dass der OGH eine analoge Anwendung des Paragrafen 76 Abs 4 GmbH-Gesetz (GmbHG), der – vereinfacht gesagt – ein Zustimmungsrecht der Gesellschaft im Falle der exekutiven Verwertung eines vinkulierten Geschäftsanteiles vorsieht, auf ein in der Satzung normiertes Aufgriffsrecht verneinte. Dieser Paragraf des GmbHG wird eben nur auf ein in der Satzung vereinbartes Zustimmungsrecht eines Gesellschafters analog angewandt. Ein solches Zustimmungsrecht war aber im konkreten Fall gerade nicht in der Satzung vereinbart, sondern bloß ein Aufgriffsrecht. Bei der Ausgestaltung der Satzung wird daher künftig auch darauf Bedacht zu nehmen sein.

Aufgriffsrechte und Insolvenz. Was passiert aber nun mit Aufgriffsrechten in der Insolvenz des Gesellschafters? Seit Geltung der IO stellt sich in der Praxis die weitere, bis dato höchstgerichtlich ungeklärte Frage, inwiefern satzungsmäßige (statutarische) Aufgriffsrechte in der Insolvenz eines Gesellschafters Geltung haben sollen. Die ursprünglichen Befürchtungen, dass auch statutarische Aufgriffsrechte von der in Paragraf 25a IO vorgesehenen sechsmonatigen Kündigungs- und Auflösungssperre erfasst seien, haben sich mittlerweile gelegt, sodass diese weiterhin gemäß der alten Rechtssprechungslinie auch gegenüber dem Insolvenzverwalter bindend sein sollten. Ob die oben genannte OGH-Entscheidung vom 22.02.2012 in ihrer Wertung aber einer Bindung des Insolvenzverwalters an statutarische Aufgriffsrechte entgegenkommt, mag zu bezweifeln sein. Eine Klarstellung vonseiten des Gesetzgebers wäre der Rechtssicherheit zuträglich.

Der richtige Zeitpunkt. In der aktuellen Krise, die spürbar ein Ansteigen der exekutiven Verwertung von Geschäftsanteilen wie auch der Insolvenz von GmbH-Gesellschaftern erkennen lässt, empfiehlt es sich jedenfalls, die Ausübung von Aufgriffsrechten zur Vermeidung einer allfälligen Unwirksamkeit in der Insolvenz des Gesellschafters bereits an einen Zeitpunkt vor Insolvenzeröffnung anknüpfen. Aufgriffsrechte sollten also besser vor Insolvenzeröffnung des Gesellschafters ausgeübt werden. Zu denken wäre etwa an den Zeitpunkt der Antragstellung eines Insolvenzverfahrens, das in der Folge auch tatsächlich eröffnet wird, oder einen anderen, Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verschlechterung – Stichwort „material adverse change" (MAC) – auf Ebene des Gesellschafters.

„Absolute" Wirkung von Aufgriffsrechten. Schließlich bleibt noch die „zeitlose" Thematik der absoluten, also auch gegenüber Dritten geltenden Wirkung von Aufgriffsrechten: Diesbezüglich gilt weiterhin die Empfehlung, Aufgriffsrechte jedenfalls (auch) in der Satzung zu vereinbaren. Ob Präzisierungen zum Aufgriffsrecht, also etwa die beliebten Preis- und Bewertungsregeln, bloß in den vertraulichen Syndikatsverträgen geregelt werden können, ohne die absolute Wirkung des Aufgriffsrechtes als solches zu gefährden, lässt sich mangels klarer höchstrichterlicher Rechtssprechung nach wie vor nicht mit voller Gewissheit sagen. Rund um die Thematik der Aufgriffsrechte bleibt es daher jedenfalls weiter spannend.

beigestellt

Dr. Thomas Trettnak, Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Der Verfasser des Beitrags ist Rechtsanwalt und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Wien. Zu seinen Beratungsschwerpunkten zählen Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts- und Insolvenzrecht.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:
andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at